

## Verschiedenes

**Berichtigung.** In dem in Nr. 16, S. 304, veröffentlichten Aufsatz des Unterzeichneten ist in dem Schlußsatz ein sinnstörender Fehler stehengeblieben, da infolge einer dringenden Reise die letzte Korrektur nicht mehr gelesen werden konnte. Es muß natürlich heißen: „... daß auch der deutsche Uhrmacher seine bescheidenen Lebensbedingungen verteidigen muß und er nicht zugunsten der anderen Gruppen sich seine Lebensbedingungen immer mehr beschneiden lassen kann!“ W. König. (VI 1/363)

**Lohnverhandlungen in der Uhrenindustrie.** In Nr. 16 der UHRMACHERKUNST konnten wir nur kurz über das Ergebnis in Donaueschingen berichten. Nachstehend geben wir die uns gesandte Meldung bekannt: Die Schlichterkammer fällt folgenden einstimmigen Schiedsspruch: 1. Das jetzige Lohnabkommen bleibt bis 31. Juli 1929 bestehen. 2. Ab der Lohnwoche, in die der 1. August 1929 fällt, erhöhen sich die Tarifeckelöhne der einzelnen Berufsgruppen der Arbeiter um je 4 Pf., der Arbeiterinnen um 3 Pf. Die Löhne der Altersstufen innerhalb der Berufsgruppen bleiben in demselben prozentualen Verhältnis. 3. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die ständig im Zeitlohn arbeiten und nicht unter die Ziffern 18 a und b des K. A. fallen, erhalten, sofern ihr Stundenlohn den neuen Tariflohn erreicht, oder um 2 Pf. übersteigt, 2 Pf. in der Stunde, den neuen Tariflohn um 3 bis 8 Pf. übersteigt, 1 Pf. in der Stunde. 4. Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres. Es kann erstmals mit vierwöchiger Frist zum 31. März 1930 gekündigt werden. Erklärungsfrist 27. April 1929, mittags 12 Uhr. (VI 1/364)

**Der Magistrat Hannover gegen das Uhrmachergewerbe.** Der Magistrat der Stadt Hannover hat ein neues Gebiet entdeckt, in dem er sich auf eigenwirtschaftlichem Gebiete durch Errichtung eines Regiebetriebes der freien Wirtschaft Konkurrenz machen kann. Die Stadt tritt nämlich seit kurzer Zeit als Uhrenhändler auf. Allerdings muß der Begriff des Wortes „Händler“ in diesem Zusammenhange einer genauen Betrachtung unterzogen werden, denn auf die Beschwerde und die Anfrage der Bürgervorsteher Bäckermeister Quermann, Fleischerobermeister Schmidt und Bürgervorsteher-Worhalter Dr. Liebernickel, die ausdrücklich darauf hinwiesen, daß durch die neuen Maßnahmen des Magistrats die Fachkreise nunmehr von Lieferungen und Arbeiten für die Stadt ausgeschaltet, in ihrer Steuerkraft geschädigt würden und die Errichtung neuer städtischer, in die freie Wirtschaft eingreifender Regiebetriebe als schädlich bezeichnen, entgegnete der Magistrat unter anderem, daß er sich lediglich auf die Vermietung von Uhren und ihre Regelung beschränke, ein Uhrenverkauf aber nicht damit verbunden sei.

Wie sieht nun diese Vermietung von elektrischen Uhren durch die Stadt aus?

Agenten werden von Haus zu Haus geschickt und machen Angebote auf Vermietung von elektrischen Uhren, der sogenannten „Städtischen Normalzeit“, die unter folgenden „kulanten“ Bedingungen abgegeben werden: Für die erste Anlage ist eine Gebühr zu entrichten, die sich in einem bekannten Fall auf 450 RM. stellte. Alsdann muß sich der Kontrahent auf 15 Jahre fest verpflichten, gegen eine Jahresmiete von 300 RM. die Uhr mietweise zu übernehmen. Nach Ablauf der 15 Jahre hat er also für diese geliehene Uhr 4500 RM. bezahlt, und der Magistrat kann alsdann die Uhr mit der ganzen Anlage wieder abholen lassen, falls der Vertrag nicht verlängert wird.

Diese Bedingungen sind für den Kunden so ungünstig und finanziell belastend, daß der private Geschäftsmann mit ihnen kaum wird Abschlüsse tätigen können. Außerdem ist eine Verordnung erlassen, deren praktische Auswirkung die ist, daß sämtliche städtischen Amtsstellen und Behörden, Schulen usw. in Zukunft die Anlage elektrischer Uhren nicht mehr durch die Uhrmacherinnung oder die freie Wirtschaft, sondern durch die „Städtische Normalzeit“ in eigener Regie ausführen lassen werden. Es dürfte auch dem Magistrat nicht unbekannt sein, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Notlage das Uhrmacherhandwerk als eines der sogenannten Luxusgewerbe besonders schwer trifft, und daß die Stadt daher alle Veranlassung hätte, diesem Gewerbebranche nicht noch durch eigene Einrichtungen weitere Verdienstmöglichkeiten zu nehmen. Letzten Endes kann es nicht als Aufgabe der Stadt betrachtet werden, Agenten von Haus zu Haus zu schicken und Uhrenanlagen zu vermieten. Wenn in dieser Tätigkeit der Magistrat heute seine Ehre sucht, so muß mit Recht befürchtet werden, daß irgendein anderer Beamter oder Leiter einer Stadt auf den Gedanken kommt, einen Vertrieb von Staubsaugern oder Nähmaschinen auf Abzahlung anzufangen.

Schon diese Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, dürfen das Unhaltbare des Vorgehens der „Städtischen Normalzeit“ zur Genüge erläutern. Wenn es nun einmal bedauerliche Tatsache geworden ist, daß die Stadt mit der „Elektrozeit Frankfurt“ einen langfristigen Vertrag abgeschlossen hat, so müssen wir der dringenden Erwartung Ausdruck geben, daß die ortsansässigen Uhrmacher zumindest an den Lieferungen und Instal-

lationen, Unterhaltung und Reparaturen dieser Uhren in vollem Umfange beteiligt werden. Die Empörung unter den Fachleuten ist groß! Sorge der Magistrat dafür, daß er durch entsprechende Vereinbarungen mit der Uhrmacherinnung den gewünschten Ausgleich im Interesse des Wirtschaftsriedens herbeiführt, denn letzten Endes handelt es sich hier nicht lediglich um eine eng begrenzte fachliche Angelegenheit, vielmehr ist das Vorgehen des Magistrats als Zeichen der Zeit zu bewerten, und wenn es heute den einen Gewerbebezirk trifft, so können morgen andere nachfolgen. („Nordwestdeutsche Handwerker-Zeitung.“) (VI 1/368)

**Zur Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle.** Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929 sieht als eine der wichtigsten Neuerungen die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vor. Nach dem Gesetz hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften darüber zu erlassen, wie die Handwerksrolle einzurichten ist. Zur Ausführung dieser Vorschriften hat der Reichswirtschaftsminister nunmehr dem Reichsrat den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle zugeleitet. Dieser Entwurf geht davon aus, daß der reichsrechtlich vorzuschreibende Inhalt der Handwerksrolle auf das Maß zu beschränken ist, das unbedingt nötig ist, um den Zweck der Handwerksrolle zu erfüllen, nämlich eine klare Abgrenzung gegenüber nichthandwerksmäßigen Betrieben zu geben und damit zugleich die Grundlage für statistische Erhebungen zu gewähren und ferner die Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts zu bilden. Zu den vorgesehenen Bestimmungen hat der gemeinsame Ausschuss für Berufsstandspolitik beim Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag und beim Reichsverband des deutschen Handwerks bereits Stellung genommen. Ebenso hat der Entwurf auch bereits den Regierungen der Länder zur Stellungnahme vorgelegen. In seinem Begleitschreiben bittet der Reichswirtschaftsminister den Reichsrat noch, die Vorlage alsbald in Beratung zu nehmen, da von der Anlegung der Handwerksrolle die weitere Durchführung der Handwerksnovelle, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des neuen Wahlverfahrens abhängig sei.

Nach dem Entwurf hat die Handwerkskammer das Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die in dem Bezirke der Kammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben, in Form einer Kartei zu führen. Die Kartei ist nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Kammerbezirks zu gliedern; im übrigen soll sie in alphabetischer Reihenfolge und nach Berufen oder Berufsgruppen aufgestellt werden. Für jeden Gewerbetreibenden ist eine besondere Karte anzulegen. Die Eintragungen haben zu enthalten die näheren Angaben über die Person des betreffenden Betriebsinhabers, die Angabe darüber, ob Gründe vorliegen, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zur Handwerkskammer ausschließen, die Angabe darüber, ob der Betriebsinhaber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung, den Gegenstand des Unternehmens usw. Das von der Handwerkskammer für die erste Anlegung der Handwerksrolle aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, ist in Form fortlaufender Listen aufzustellen, die nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegliedert und im übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt sind. Die Gewerbetreibenden sind in dieser Liste nach Namen und Ort der gewerblichen Niederlassung und Gewerbebezirk eindeutig zu bezeichnen. Den Ländern bleibt es überlassen, weitergehende Vorschriften über den Inhalt der Handwerksrolle zu erlassen, die sie bzw. die Organisationen des Handwerks für zweckmäßig erachten. (R. H.) (VI 1/361)

**Preiserhöhung für Metallwaren.** Die Fachgruppe „Tafelgeräte aus Messing und Messing vernickelt“ teilt einen Preisaufschlag von 10% mit. Begründet wird der Preisaufschlag durch die Steigerung der Preise für Kupfer und Messing, wozu zu bemerken ist, daß die Preise für Kupfer und Messing in letzter Zeit ganz erheblich gefallen sind, nachdem sie eine kurze Zeit in die Höhe geschwenkt waren. Vorliegende Aufträge werden noch zu den seitherigen Bedingungen ausgeführt. (VI 1/387)

**Verdächtiger Besiß.** Das Badische Landespolizeiamt Karlsruhe teilt uns folgendes mit: In einer Strafsache wurde eine silberne Damenremontoiruhr, im Rückdeckel (innen) ist in gotischer Schrift der Name „M. Bauch“ eingraviert, ermittelt. Die Uhr hat die Reparaturzeichen H. N. 11878 und X 856. Die Buchstaben HN sind in lateinischer Schrift und sind miteinander verbunden geschrieben. (VI 1/356)

**Eine Ausgrabung.** Einer unserer Leser sendet uns einen Originalausschnitt aus der „Gartenlaube“ von 1865. Die kleine Geschichte wird auch noch heute Anteil bei unseren Lesern gewinnen.

Deutsche Waaren unter ausländischen Titeln. In den letzten dreißiger Jahren lebte zu München der Hof-Uhr-